**Zeitschrift:** Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

**Band:** 1 (1897-1898)

Heft: 5

**Artikel:** Aus der "guten alten Zeit"

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-662683

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Mus der "guten alten Zeit".

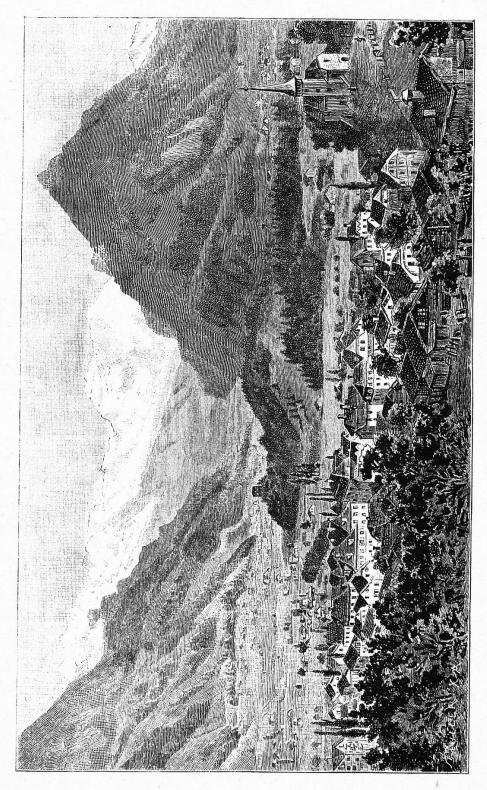
(Aus dem gürcherischen Sittenmandat vom 10. März 1755.)

Wir Burgermeifter, Rlein: und Groffe Rathe, so man nennet die Zwenhundert der Stadt Zürich, thun fund männiglich hiemit: Dag wir in Kraft Unserer aufhabenden Pflichten, . . . in Beherzigung jo vieler täglich im Schwang gehenden Sunden und Laftern, befonderbar wegen ber schnöden Geringhaltung ber Unferm Baterland milbiglich beschehrten Bohlthaten, Uns genötiget gesehen, theils diesen einreiffenden Sünden und Laftern den Riegel zu ftoffen, theils durch schleunige und ungegleichsnete Buß den Born des Höchsten von Uns abzumenden, gegenwärtiges jum Ruzen Unferer lieben Burgerschaft angesehenes Mandat wiederum ausfertigen zu laffen; und ift nun Unfer Will und Meinung, daß jeder männiglich fich forgfältig hüte vor Läfterung der heiligen und hohen Majestät & Ottes, vor Migbrauch Seines hohen und theuren Namens, und der heiligen Sacramenten vor Gottes-vergeffener Uebersehung des Eids, por dem je länger je mehr bei Jungen und Alten überhand nehmenden Fluchen und Schweeren, wie auch vor Lachenen und abergläubischem Segnen; geftalten Wir die Fehlbare, je nach Geftaltfame ber Sachen, mit Gelde oder andern Strafen, Stillftand 2, Erden-Ruß, oder auch gar an Leib und Leben abbuffen werden.

Man soll sich die Heiligung des Tags des HErrn eifrig angelegen seyn lassen, durch sleissige Besuchung der Predigten Göttlichen Worts, und der Catechisationen, insonderheit diese leztere von erwachsenen Söhnen und Töchtern, auch vorsinsund nach der Predigt, desgleichen währender Zudienung des Sacraments des heiligen Taufs, und Verrichtung des Gesangs, sich des unanständigen Schwäzens und unnöthigen Hinausslaufens unter dem Gesang gänzlich enthalten. — —

Auch soll niemand wer der ist, ohne erhaltene Erlaubnuß und Zeichen von dem jeweiligen Herrn Præsidenten in der Reformation an einem Sonntag aus der Stadt weder reiten, sahren noch gehen, darunter auch diejenige begriffen sind, deren Hochzeiten verkündet werden: Wie Wir dann auch serner alle, so Kutschen, Littieren, oder Schiffe darzu lehnen, zu gleicher Verantwortung zu ziehen gesinnet sind: Nebst dem auch sonderbar verboten sehn soll, das neuerdingen unter den Gesellschaften aufgekommene Halten der Mittag-Mahlzeiten und Visitenmachen vor- und in währender Abend-Predigt, auch aller anderer Zusammenkunsten und Gesellschaften,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Zaubermitteln heilen, besprechen. — <sup>2</sup> D. i. mit Citiren vor den Stillstand, die Kirchenpslege.



Frutigen im Kandertal.

sowol in Wirths- und Schenkhäusern, als Zünften; sodann auch das in Schwang gesommene unanständige Herumtragen der Spanischbrodten und Küchlenen an einem Sonntag vor vollendeter Abend-Predigt, dardurch dann etwann leider! der Gottesdienst versaumet, und der Tag des Herrn uns verantwortlich entheiliget wird, ben fünf und zwanzig Pfunden unabläßelicher Buß.

... Und weisen Wir mit herzlichem Mißfallen verspüren mussen, daß ungeachtet alles ernstlichen Verwarnens und Zusprechens die übermachte Aleider Hoffart zu grosser Verderbnuß und unwiderbringlichem Schaden Unserer Bürgerschaft, und des ganzen Lands in allen Ständen, je länger je mehr überhand nehme, haben Wir eine äusserste Nothdurft zu sehn erachtet, hierinnen von neuem ein eifriges Einsehen zu thun, und wollen deswegen, daß jedermann sich einer ehrbaren und seinem Stand geziemenden Aleidung, sonderlich in das Haus des Herrn, an Sonn- und Werktagen besteisse.

Daher ist Ilnser ernstlicher Befehl, daß alle Frauen und Töchtern, welche zu dem Tisch des HErrn gehen, und annoch gewohnt sind, das Tüchlein zu tragen, weiterhin anständige Tüchlein in die Kirchen tragen; diesenigen aber, so das Tüchlein nicht mehr tragen wollen, schwarze, glattsburatene gebundene Nachtröfe und Fürgürtlein von gleichem Zeug, in alle Kirchen und Predigt-Stunden tragen sollen. Was den Kopfgerust anderlangt, soll derselbe, sowol als die Halstücher, schwarz und ganz glatt, ohne Spize und Fransen eingerichtet sehn, auch aus nichts anders als Flor oder Taffet bestehen mögen; da hingegen das Tragen der Mantilles, offenen Volantes, Ohrenbehänsen, wie nicht weniger das Pudern und Kräusen der Haaren ben drenßig Pfunden Buß gänzlich verbotten sehn soll. — —

Ferner ist Unser ernstlicher Befehl und Meinung, daß die Weibs-Bersonen und Töchtern, Junge und Alte sich müssigen und enthalten sollen, des Tragens aller stählener und anderer Hals-Zieraten, in die Kirchen, ausgenommen einem ehrbaren schwarzen Halsbändlein, oder einsachen goldenen Kettemtein, daran nichts angehängt; desgleichen aller unanständigen Entblössungen, sowohl inner als ausser dem Hause des Herrn, ben fünfzehen Bfunden Buß.

Sodann ist ferner Unser ernstlicher Will, daß für alle und jede Weibs-Personen, und ben allen vorsallenden Anläsen, es ben dem Tragen des wollenen und baumwollenen Zeugs, des schwarzen und rothen Tuchs, der seidenen halb- und floret-seidenen Etoffes, auch gros de tour und brochirten Tassets, für das fünstige sein erlaubtes Verbleiben haben; hingegen alles andere gefärbte Tuch, die allzukostbare Persienne, der

Brocard, und andere kostlich brochirte Zenge, alle sammetene, alle gestarbete, oder mit Spizen besezte, und mit seidenem oder anderm Belz gestüterte Mantilles, wie auch das Garnieren der Rösen, gänzlich und ben fünfzig Pfunden Buß verbotten sehn soll.

Wie Wir dann anch jedermann alles Tragen der Spizen, seidener sowol als leinener, auch blondines, und von Gaze, item allerleh Fransen, woran es immer sehn möchte, ben Einhundert Pfunden Buß auf das ernstliche verbieten, zumalen solches Verbott auch auf die Unserige, so sich auf der Landschaft, oder in Badenfährten befinden, gemeint sehn soll; mit der Ausnahm jedoch, daß Wir denen Weibs-Personen, auf Zusehen hin, an den Riemen ihrer Lappen und Häublenen, bescheidenliche Gattungen einfacher Spizen, welche nicht mehr als höchstens einen Zoll breit sind, zu tragen zugelassen haben wollen.

Ingleichen soll auch abgekennt seyn alles und jedes genähete Zeug auf Seiden oder Leinwat, und woran er immer seyn wolle, gelöchertes Rammertuch, gemodelte und geblumte Mouseline, wie nicht weniger das Tragen der von Gold und Silber gestikten Schuhen und Pantoffeln, alles Tragen der Reiffe und aller steif ausgedehnten Unterröfen in die Kirchen gänzlich, und deren Mißbrauch auf der Gassen, beh fünf und zwanzig Pfunden Buß; inzwischen mag auf Zusehen hin, das Tragen der und durchbrochenen genäheten Halstüchern fren stehen und bewilliget senn.

Dann verbieten wir auch fürohin alles Ernfts, sowol Manns- als Beibs-Bersonen, das Tragen aller Berlen, Edelgesteinen, Carniol, Gesundheits-Steinen, Elements-Steinen, Perlemutter, auch alle Gattungen anderer guter oder falfcher Steinen und Glasflüffen, einig die Ernstallene Hemderknöpfe und die schwarzen Steine, auf Zusehen hin, hiervon ausbedungen, von was Geftalt oder sonftiger Farb, auch wovon solche immer sehn mögen, bei Confiscation und Ginhundert Pfunden Buß. Item die föstliche, mit Schmelz-Arbeit gezierte, mit Schildfrott gefaßte, mit goldenen Rägeln beschlagene und gewürfte Bücher, die neuaufgekommene von Silber polirte, auf Kleinode, Kettemlein, an Ringen, und andere auf Gold gesexte Steinlein, alle abhangende Contrefaitlein und andere Figuren; denen Manns- und Beibspersonen die Massiv-goldene Sat-Uhren, samt den Massiv-goldenen Tabatieren und Degengefässen, ganglich und ben Con-Wie dann weiter all- und jedes gold- und filber-fädene Bug, es sen nun gut oder falsch, und von was Gattung, oder woran es immer sehn mag, bei allen und jeden Anlasen, mit der alleinigen Ausnahm der bordierten Hüten zu Pferd. Desgleichen solcher, und dann in weiterm auch noch der gold- und filber-fädenen Anöpfen auf den Musterungen, und ben dergleichen Unlasen für die Berren Officiers, eines bescheidenlichen

bordierten Pferdgerufts; jeglicher dieser obspecificirter Artikeln ben fünfzig Pfunden Buß.

Allen Unsern Mägden, und allhier in Kost und Lohn stehenden Diensten, sowol verburgerten als einheimischen und fremden, verbieten Wir das Tragen aller halb- und ganz-seidener Rleidern, Brüsten und Corsets, ven seidenem Damast, an Sonn- und Werktagen; mithin auch insonderheit das seit einiger Zeit unter ihnen aufgekommene Tragen der Reiss- und anderer steis-ausgedehnten Rösen: Item die kostliche Halstücher, das Tragen der Volantes und Mantilles, und das unanständige Kräusen und Pudern der Haaren gänzlich und zu jeden Zeiten ben zehen Psunden Buß; und ist hierben Unsere heiter-ausgedrukte Meinung und Gebott, daß selbige in die Kirchen, über die Kappen oder Häublein nichts anders als ein baumwolsen weisses Kopftuch zu tragen befügt sehn sollen.

Allen und jeden Manns-Personen befehlen Wir, daß solche in alle Kirchen, bürgerliche Bötter, und für die Tribunalien schwarze Mäntel und glatte Krägen, auch an den hohen Festen, sowohl in der Französisch- als Teutschen Kirchen, Leidhüte; diejenige aber, so des Grossen Kaths sind, ben dergleichen heiligen Anläsen und andern solennen Tagen, die dike Krägen tragen, ben fünfzehen Pfunden Buß: Mithin aber aller und jeder Kleidern von Sammet, Castor und Atlas, der Vestes und Hosen von gefarbetem und ausgeschnittenem Sammet, desgleichen der gestisten Sachen, auch gemodelt- und geblümt-seidener Kleidungen gänzlich und ben fünfzig Pfunden Buß sich müssigen und enthalten.

So ist auch Unser ernstlicher Will, daß alle Neuerungen, sie seinen hierin verbotten oder nicht, zumalen nicht alles ausgesezet werden kan, gänzlich und ben fünf und zwanzig Pfunden, auch je nach deren Besichaffenheit vermehrter Buß verbotten senn sollen. — —

Des Schlittenfahrens halber ist Unser Beschl und Meinung, daß solches, ausser in dem Fall aufstossender Reisen und Geschäften, gänzlich verbotten sehn soll, bei zwanzig Pfunden unnachläßlicher Buß, so oft einer darwider handeln wurde.

Das Danzen an Hochzeiten, Brantmählern und andern offentlichen Anläsen, wie auch das aufs neue wieder stark einreissende Uertenstragen und Badenschenken wollen Wir ben zwanzig Pfunden Buß verbotten haben.

llud demnach die Berehrungen, so ein Hochzeiter oder Brant ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Geschwehen, auch Götti und Gotten, Braut- und Bräutigams-Führern thut, je länger je höher steigen; so ist hiemit Unser ernstgemeinter Will und Beschl, daß solche, sie sehen nun an Geld, oder Gelds-Werth, ben fünfzig Pfunden Buß verbotten sehn sollen. — —

Der Ehren=Mahlzeiten halber, auf Constaffel und Zünften, ist Unsere Meinung, daß der, so eine Mahlzeit giebt, ausser denen Zünftern gar und ganz niemand andern zu laden befügt sehn soll, als Eltern, Kindern, Brüdern und Schwägern; in dem heitern Verstand, daß darbey alles Geslügel, Consect, Zuserwerk, und fremder Wein, sowol als das starf einreissende Thee- und Caffe-Trinken anch Tabakranchen gänzlich verbotten sehn soll: Sonderheitlich aber gehet unser ernstlicher Besehl dahin, daß sowol die Ehren-Säste, als auch die Abwarten, sich fünstighin des die Zeit her so weit getriebenen Uebersizens, auch danahen sliessenden gar unanständigen Jolens und Wüchlens gänzlich enthalten; Es sollen auch alle andere von erlangten Ehren-Stellen herrührende Privat-Mahlzeiten, sie werden gleich auf den Zünften, Gesellschafts-Häusern, Wirths- oder Privat-Häusern gehalten, gänzlich, ben fünf und zwanzig Pfunden Buß verbotten sehn. — —

Weiter wollen Wir, daß alle Schenks und Trinkshänser nach der Thor-Glogg beschlossen seyn sollen; in der Meinung, daß terjenige, so über die Zeit aus zu trinken geben würde, zwanzig Pfunde, und sede Person die er sezt, fünf Pfunde Buß bezahlen soll. Dannethin verbieten Wir auch den Mißbranch des Tabaks, und sollen diesenigen, so auf den Gassen und Strassen, wie auch diesenigen, welche in den Wirthss und Schenkhäusern zu offenen Fenstern hinaus, auch vor denen Läden hier in der Stadt, es sehen gleich Burger oder Landleute, desgleichzu in den Ställen und Schenren, und bey dem Tröschen Tabak rauchen, von Unsern Berordneten mit Geld Buß oder Gesangenschaft unausbleiblich gestraft werden. — —

Das Fahren sowol in eigenen als Lehngutschen und Chaifen, in Unserer Stadt und denen Borftädten, verbieten Wir hiermit gänzlich, und zwar beh fünfzig Pfunden unnachläßlicher Buß.

Weil Wir auch wahrnehmen müssen, daß die Zeit her das übermässige Leidtragen zu großen Kosten Anlaß gegeben, und allzuweit
erstreset worden, ist Unser Will und Meinung, daß für Eltern, GroßEltern, Shegenossen, erwachsene Kinder, und Kinds-Kinder, höchstens ein
Jahr lang; für erwachsene Seschwisterte ein halbes Jahr: für Oncles
und Tantes aber eine fürzere Zeit, das Leid getragen; hingegen für
Neveux, Nieces und Geschwisterte-Kinder, nur das kleine Leid gebraucht,
und getragen werden möge; auch sollen die Dienste, und zwar nur diejenige, so würslich und beständig in dem Hanse wohnen, einig und allein
ben Absterben des Hausvaters oder der Hausunutter ganz schwarze Kleider
tragen, mithin für die längste Leid-Zeit mehrers nicht als eine einige
schwarze Kleidung zu empfangen haben.

Enblich verordnen und gebieten Wir auch Hoch-Obrigkeitlich, daß jedermann vor dem ärgerlichen Ausstrenen verläumderischer Schmäh- und Läfter=Schriften, wie nicht weniger vor dem Tadel Unserer bestgemeinten Mandaten, Urtheilen und Erfanntnussen, sorgfältig sich hüte, und des einen sowol als des andern gänzlich enthalte; gestalten wir denen darwider handelnden mit äusserstem Eiser nachforschen, und die in Ersfahrung bringende je nach Besindnuß der Sachen Beschaffenheit alles Ernsts ansehen werden: Auch, so der eins als andere dergleichen Schmähund Läster=Schriften antressen und sinden sollte, wird er selbige alsobald unnüz machen, und niemandem zeigen, noch davon etwas eröffnen; widrigensfalls Wir einen solchen für den Thäter selbst halten, und darnach abbüssen würden.

## Ein Mittel, die Kinder lügen zu lehren.

Uns Ch. G. Salzmanns "Arebsbüchlein" (1781).

Fritz wollte einmal eine Fliege fangen; als er mit der Hand nach ihr fuhr, schlug er an des Vaters Glastrug, daß dieser auf die Erde fiel, und in viel Stücke zerbrach. Der arme Junge hätte vor Augst vergehen mögen. Unterdessen, dachte er, ist doch wohl das Beste, daß du sogleich zum Vater gehst, und ihm selbst gestehst, was du augerichtet hast. Wehmütig suchte er ihn, und traf ihn endlich im Garten an. Ach Vater! Vater! sagte er, sei ja nicht böse, ich wollte eine Fliege fangen und stieß an deinen Glastrug. —

Was? an den Glastrug? und haft ihn zerbrochen?

Ja, ich habe ihn zerbrochen, lieber Bater! aber ich habe es wirklich nicht gern getan.

I du gottloser Junge! warte ich will dir den Glaskrug austreichen, daß du an mich denken sollst.

Ach Bater? was willst du machen? lieber, lieber Bater! ich glaube, du willst eine Weide abschneiden, und mich schlagen? Ach ich — ich bitte, ich bitte — in meinem Leben —

Du gottheilloser Junge — Ach Bater du schlägst — Du wirst doch — Mich tot — du schlägst mich tot — In deinem Leben nicht flug werden.